

Vereinbarung über die Personalwerbung

1. Grundsatz

Im Sinne eines loyalen Verhaltens auf dem Arbeitsmarkt und der gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichten sich die Mitgliedfirmen, keine unfaire oder unlautere Personal- und Lehrlingswerbung zu betreiben.

2. Werbemittel

Die Personalwerbung darf sich grundsätzlich aller Werbemittel bedienen, sofern dabei die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.

3. Abwerbung

Die Firmen dürfen sich weder durch direkte Kontaktnahme noch durch Mittelspersonen wie Personalberater, Vermittlungsbüros, Arbeitskollegen usw. an bestimmte Arbeitnehmer wenden, die in anderen Firmen in ungekündigter Stellung sind, um sie zum Stellenwechsel zu veranlassen.

Ausnahmen sind bei der Besetzung einzelner höherer Kaderpositionen zulässig.

4. Werbeprämien

Werbeprämien und ähnliche Belohnungen sind unzulässig.

5. Anonyme Stellenangebote

Stellenangebote sollen in der Regel mit der Firma gezeichnet werden.

Stellenangebote unter Chiffre oder dem Namen von Personalberatern sind bei der Suche nach besonders qualifiziertem Personal zulässig.

6. Streuung und Adressatenkreis der Werbemittel

Werbemittel, die sich durch Aufmachung, Erscheinungsort, Häufung und andere Merkmale gezielt an einzelne Arbeitnehmer oder an das Personal bestimmter Firmen wenden, sind unzulässig.

7. Unzulässige Angaben

Die Personalwerbung darf andere Firmen weder durch Vergleiche noch sonst wie herabsetzen. Lohnangaben und Hinweise auf Leistungen, die über die geltenden gesamtarbeitsvertraglichen Bedingungen hinausgehen, sind zu unterlassen.

8. Umgehungsverbot

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen weder durch Public-Relations-Aktionen irgendwelcher

Art noch durch die Einschaltung Dritter (Werbeagenturen, Personalberater usw.) umgangen werden.

Dritte, die mit der Personalwerbung betraut werden, sind zur Beachtung dieses Reglements verpflichtet.

9. Verfahren bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung können sich die Firmen an den Präsidenten der Personalchef-Konferenz WRZ wenden. Dieser versucht nach Rücksprache mit dem Vorstand vermittelnd einzuwirken, um Wiederholungen vorzubeugen.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen trifft der Vorstand WRZ die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen.

Diese Vereinbarung wurde an der Generalversammlung vom 28. Mai 1991 genehmigt.